



Steuererklärung gemäß § 10 Vergnügungssteuersatzung

Steuerschuldner (Aufsteller)	
Name.	_____
Anschrift:	_____ _____
Telefon.	_____

Für das Quartal I / _____

I. Spielgeräte MIT Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse:
(Gesamtbetrag gemäß beiliegender Anlage zur Steuererklärung)

_____ EUR

II. Spielgeräte OHNE Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach Anzahl der Geräte:

A. In Spielhallen _____ Stück x 300,00 EUR _____ EUR

B. Sonstige Aufstellorte _____ Stück x 150,00 EUR _____ EUR

III. Vergnügungssteuerbetrag Gesamt: (Summe I. + II.)

_____ EUR

Die Regelungen zum Steuer- und Meldeverfahren habe ich zur Kenntnis genommen. Es wird versichert, dass die Angaben auf diesem Vordruck und den Anlagen vollständig sind und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Steuerpflichtiger)

Ergänzende Hinweise:

Auszug aus der Vergnügungssteuersatzung

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist bei der Gemeinde Offerdingen zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jeder Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung schriftlich unter Verwendung des dieser Satzung als Anlage beigefügten Vordrucks (§ 10 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.

(3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Offerdingen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde Offerdingen ist berechtigt, die Aufstellungsorte der in § 2 Abs. 1 genannten Geräte zur überprüfen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Offerdingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine fristgerechte Erklärung, so wird der Kas-seninhalte geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 15. Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

Anlage zur Steuererklärung



Zusammenstellung der Einspielergebnisse für Geräte MIT Gewinnmöglichkeit

Für das Quartal I /

Lfd. Nr.	Aufstellort (Name des Lokals)	Art des Aufstellortes (Gaststätte, Disco..)	Zulassungs-Nr.	Auslese-tag	Bruttokasse	Steuer-satz	Steuerbetrag (Bruttokasse x Steuersatz)	Mindest-steuersatz	Steuerbetrag
1					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
2					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
3					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
4					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
5					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
6					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
7					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
8					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
9					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
10					€	20 v.H.	€	150,00 €	€
Steuerbetrag Gesamtergebnis									€

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unter der Zugrundelegung der Zählwerkausdrucke wird bestätigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Steuerpflichtiger)